



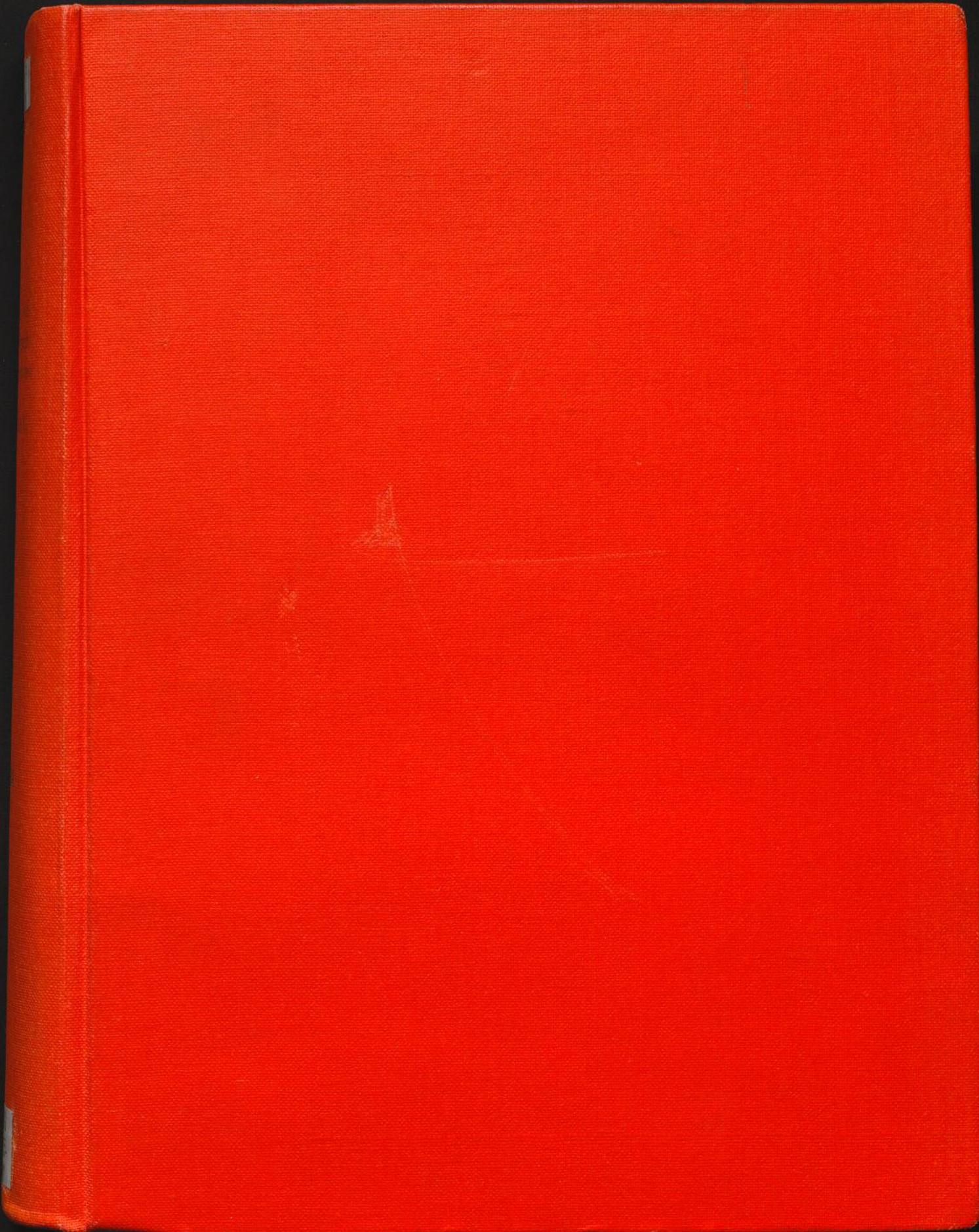
UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Zur Entstehung des ungarischen Staates

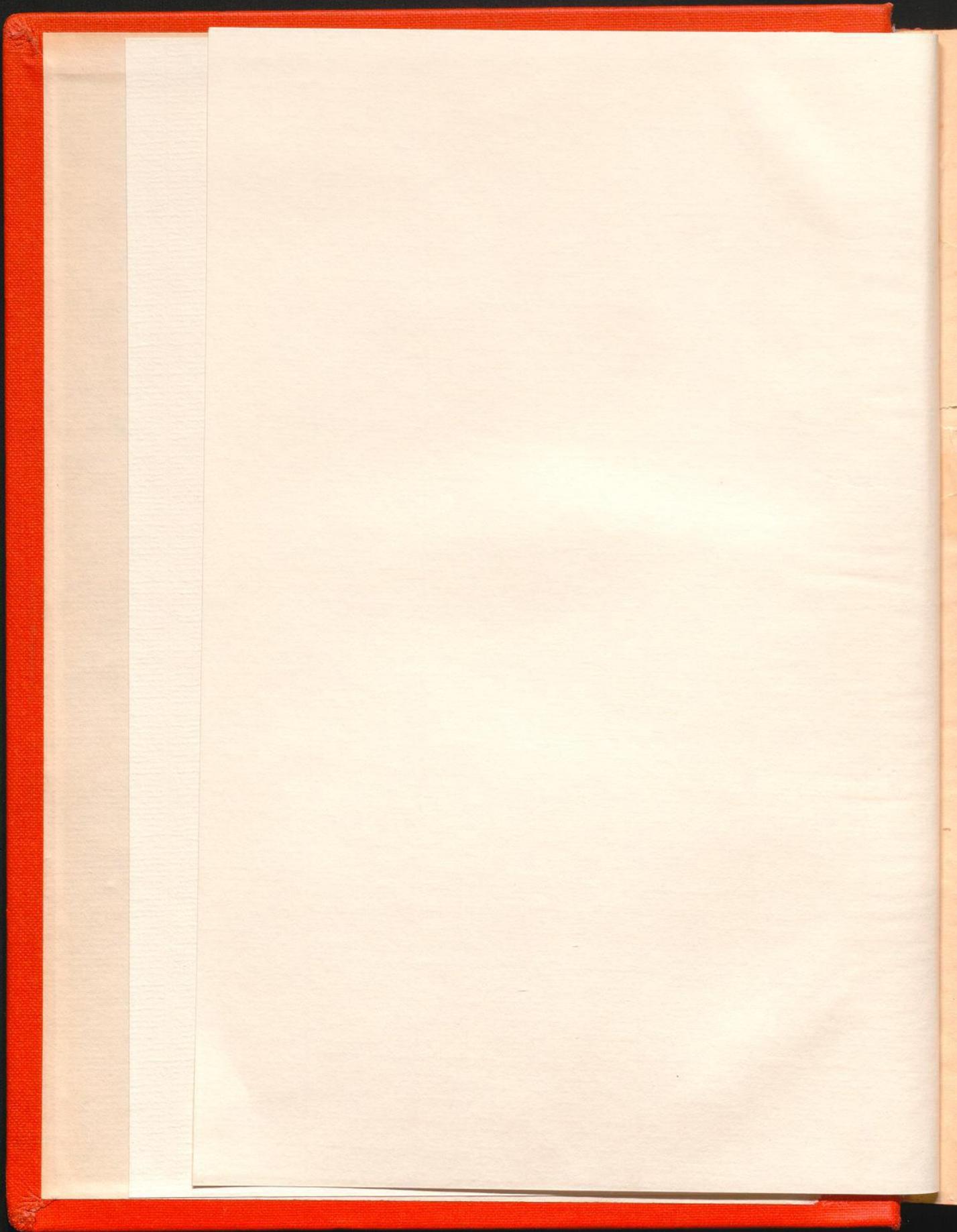
Brackmann, Albert

Berlin, 1940

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71090)







Abhandlungen
der Preußischen Akademie
der Wissenschaften

Jahrgang 1940

Philosophisch-historische Klasse

Nr. 8

Zur Entstehung
des ungarischen Staates

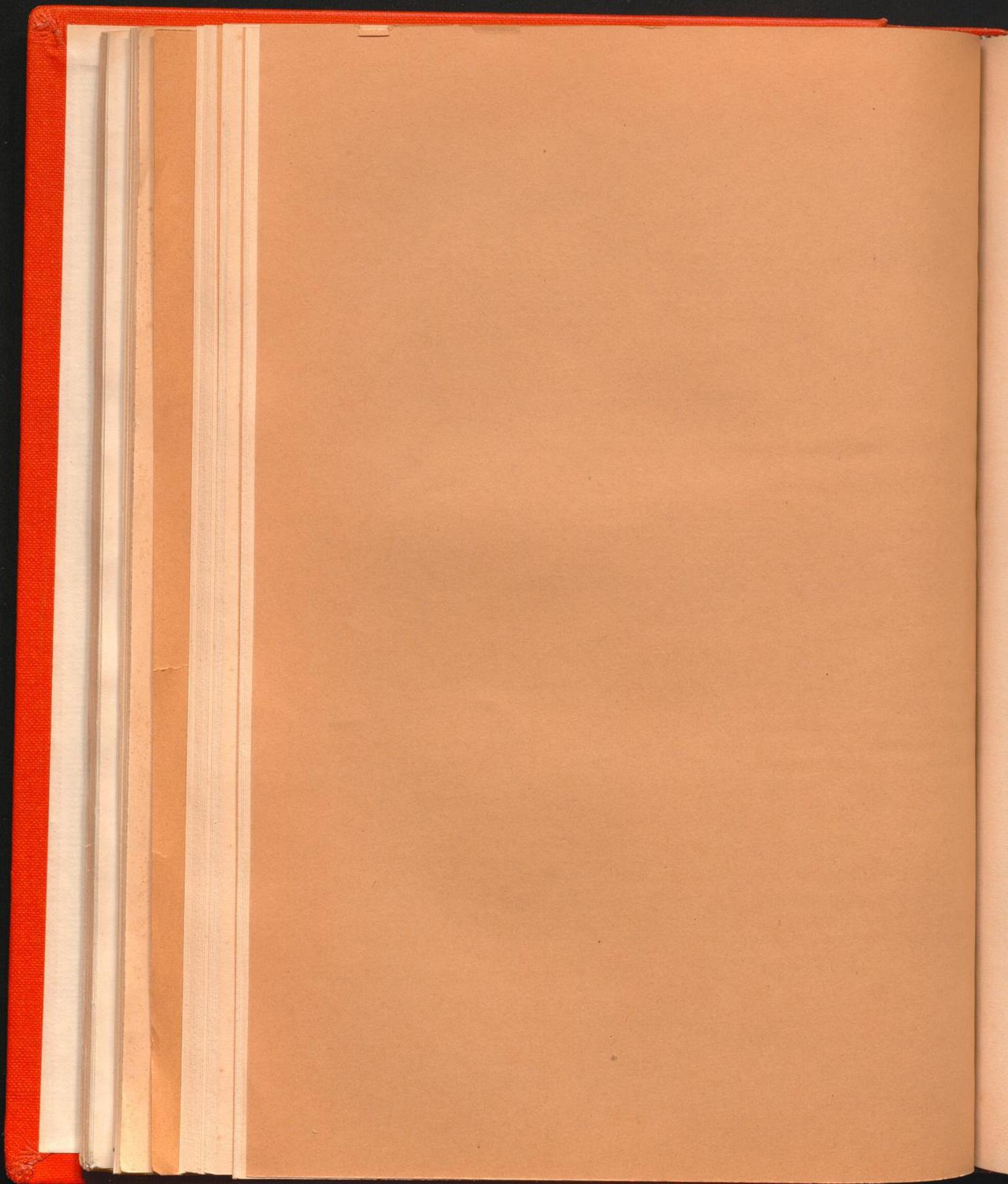
von

A. Brackmann

Berlin 1940

Verlag der Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei Walter de Gruyter u. Co.





Abhandlungen
der Preußischen Akademie
der Wissenschaften

Jahrgang 1940

Philosophisch-historische Klasse

Nr. 8

Zur Entstehung
des ungarischen Staates

von

A. Brackmann

Berlin 1940

Verlag der Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei Walter de Gruyter u. Co.

Abhandlungen
der Preussischen Akademie
der Wissenschaften

Jahrgang 1940

Philosophisch-historische Klasse

Vorgetragen in der Sitzung der phil.-hist. Klasse am 4. Juli 1940.
Zum Druck genehmigt am gleichen Tage, ausgegeben am 17. August 1940.

Zur Entstehung
des ungarischen Staates

A. Brackmann

Berlin 1940

Verlag der Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei Walter de Gruyter & Co.

Als ich im vorigen Jahre an dieser Stelle über den Anteil Kaiser Ottos III. an der Entstehung eines selbständigen polnischen Staates sprach, hatte ich zum Schluß auch kurz auf die Bedeutung des Kaisers für die Entstehung des ungarischen Staates hingewiesen. Gegen meine damals geäußerte Auffassung hat Peter von Váczy-Budapest Einspruch erhoben und — unter Anerkennung der Hauptergebnisse meiner Ausführungen für Polen — die Ergebnisse für Ungarn abgelehnt¹. Die kurz gehaltenen Bemerkungen an sich würden mich nicht bewegen, schon jetzt noch einmal auf diese Frage zurückzukommen, zumal ich von dem Verfasser der Kritik höre, daß er noch ausführlicher zu der Frage Stellung nehmen werde, aber ich möchte trotzdem nicht warten, einmal weil v. Váczy mit seiner Auffassung in Ungarn nicht allein steht und sodann weil das Urteil über die Politik Ottos III. revidiert werden müßte, wenn nachgewiesen werden könnte, daß der Kaiser zwar an dem für die Entwicklung Polens so bedeutungsvollen Gnesener Akt entscheidend beteiligt war, Ungarn gegenüber aber die Rolle des wohlwollenden Zuschauers gespielt habe. Von einer einheitlichen Reichspolitik Ottos III. im Osten könnte dann nicht mehr die Rede sein. Sollte sich aber die Ansicht deutscher Forscher durchsetzen, daß der Kaiser eine folgerichtige Reichs- und Ostpolitik auch gegenüber Ungarn getrieben habe, dann müßten umgekehrt nicht nur v. Váczy, sondern auch andere ungarische Historiker ihre Auffassung einer Revision unterziehen. Bisher wird in Ungarn die Ansicht als vorherrschend bezeichnet werden müssen, die v. Váczy schon früher vertreten hat und jetzt wieder vertritt: der Kaiser kommt als Gründer der ungarischen Kirche nicht in Frage; diese ist vielmehr das Werk Stephans des Heiligen, der nach seinem Übertritt zum Christentum vom Papst die ungarische Königskrone erhielt und als »rex et sacerdos« im augustinischen Sinne die Bistümer Ungarns begründete. Wie hier v. Váczy, so urteilt an anderer Stelle auch der jetzige ungarische Kultusminister Bálint Hóman, dessen Darstellung des Gründungsaktes wohl als maßgebend für die ungarische Auffassung bezeichnet werden darf². Er hat jüngst in einer kleinen Skizze über Stephan den Heiligen die

¹ Im Archivum Europae Centro-Orientalis, tome V, Budapest 1939, S. 328—332.

² Das betont auch Konrad Schönemann in dem Vorwort zur deutschen Ausgabe des S. 2 Anm. 2 genannten Werkes Hómans (s. S. VIII).

Ansicht ausgesprochen, daß Otto III. »der Gedankenwelt des deutschen Imperialismus eines Karls des Großen oder Ottos des Großen völlig ferngestanden« und »mit Freude die Begründung der vom Reiche unabhängigen ungarischen christlichen Kirche begrüßt« habe¹. Dem entspricht die Darstellung dieser Zeit in seinem Buche »Geschichte des ungarischen Mittelalters I«, dessen deutsche Ausgabe soeben im Erscheinen begriffen ist². Nach Hóman ist also die Ostpolitik jener beiden Kaiser durch eine imperialistische Ausdehnungspolitik bestimmt, von der sich Otto III. grundsätzlich unterschieden habe. Nun möchte ich in diesem Zusammenhange die Frage nicht erörtern, ob Karl d. Gr. und Otto d. Gr. »imperialistische« Politik getrieben — in dem Sinne, den man heute mit dem Worte »Imperialismus« verbindet; denn für sie wie für die früheren Frankenkönige spielte die Idee der Ausbreitung des Christentums, Heidenbekehrung und Begründung christlicher Kirchen, eine so entscheidende Rolle, daß man sie schon aus diesem Grunde nicht als »Imperialisten« bezeichnen kann. Viel wichtiger erscheint die Frage, ob die hier vertretene Auffassung von Otto III. richtig ist; denn davon hängt es ab, ob zwischen der deutschen und der ungarischen Auffassung eine Verständigung hinsichtlich des Gründungsaktes möglich ist. Ihr sollen die folgenden Ausführungen gewidmet sein³.

Eins ist sicher: die deutsche Forschung hat trotz ihrer Betonung des kaiserlichen Anteils an der Kirchengründung die große Bedeutung des ersten Ungarnkönigs nie in Zweifel gezogen. In der kurzen Schilderung z. B., die Albert Hauck⁴ von der Gründung der ungarischen Kirche gibt, wird die kluge und überlegte Art und die Vorsicht, mit der Stephan das Ziel einer selbständigen ungarischen Kirche zu erreichen suchte, gebührend und mit Nachdruck hervorgehoben. Dieses Urteil könnte daher m. E. die Grundlage für eine Verständigung auch über den Gründungsakt selbst bieten. Wenn ich sie im folgenden anzubahnen versuche, so halte ich es für zweckmäßig, dabei an die Kritik v. Váczy's anzuknüpfen und zu sehen, ob die von ihm für seine Auffassung vorgebrachten Gründe durchschlagend sind.

Was v. Váczy ablehnt, ist 1. die deutsche Auffassung, daß die polnische und die ungarische Kirchengründung durch die Politik Ottos III. veranlaßt wurden, 2. die zuletzt von mir vertretene Ansicht, daß beide Kirchengründungen aus einer einheitlichen Reichs- und Rechtsidee Ottos erklärt werden

¹ Stephan der Heilige in: Wirtschaft und Kultur. Festschrift zum 70. Geburtstag von Alfons Dopsch, Baden bei Wien. Leipzig 1938, S. 286.

² »Geschichte des ungarischen Mittelalters, I. Band. Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des XII. Jahrhunderts«, Berlin 1940. — Dem Ungarischen Institut und seinem Direktor Hrn. Prof. Dr. Julius v. Farkas bin ich zu großem Dank verpflichtet, daß sie mir Einblick in die Fahnen dieser deutschen Ausgabe gestatteten. Ebenso habe ich für die Unterstützung bei der Durchsicht der ungarischen Literatur bestens zu danken.

³ Wiederholungen früherer Gedanken ließen sich dabei nicht vermeiden.

⁴ Kirchengeschichte Deutschlands^{3, 4} III S. 271 f.

müssen. v. Váczy geht dabei von der Behauptung aus, daß die Gründung der polnischen Kirche durch Otto III. als deutschem König erfolgt sei. Er findet die Berechtigung Ottos zur Vornahme des Gnesener Gründungsaktes darin, daß dieser der Lehnsherr des Polenherzogs gewesen sei, und sucht sich über die Schwierigkeit, daß Otto zugleich den Polenherzog zum römischen »patricius« ernannt habe, durch die Annahme hinwegzuhelfen, Otto habe diese Würde und damit die Kirchenhoheit durch einen kaiserlichen Akt in römischen Formen übertragen¹. Dabei ist aber v. Váczy, um das vorauszuschicken, ein Irrtum unterlaufen. Die Rechtsgrundlagen für kirchliche Handlungen des deutschen Königs waren damals noch andere als später. Im Deutschen Reich galt noch im 10. und 11. Jahrhundert das Eigenkirchenrecht, das dem König das Besitzrecht an dem Grund und Boden der höheren Eigenkirchen des Reiches wie die Verfügung über deren Geistliche gab². v. Váczy hätte daher nicht von einem lehnsrechtlichen Akte sprechen dürfen. Der Akt der Investitur hatte allerdings von Anfang an eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Akt der Lehnsübertragung³, aber er deckte sich ursprünglich nicht mit ihm. Die ottonische Investitur entstammte der eigenkirchlichen Rechtssphäre, nicht der lehnsrechtlichen; erst im Laufe des 11. Jahrhunderts verwischten sich die Unterschiede, und erst im Laufe des Investiturstreites gewann die Investitur allmählich jenen lehnsrechtlichen Charakter, der sich seit dem Wormser Konkordat durchsetzte. Für die Zeit Ottos III. kommt daher die Lehnshoheit des deutschen Königs gegenüber dem Polenherzog als Rechtsgrundlage für den Gnesener Gründungsakt nicht in Frage. Wer wie v. Váczy zugibt⁴, daß Otto III. damals dem Polenherzog den »Patricius«-Titel samt seinem Ehrenzeichen der heiligen Lanze verlieh, muß vielmehr anerkennen, daß der römische Kaiser, nicht der deutsche König am Gnesener Gründungsakt entscheidend beteiligt war. Alles was die älteste polnische Chronik von der Bestellung des Polenherzogs zum »frater et cooperator imperii« und von seiner Ernennung zum »populi Romani amicus et socius« erzählt, beweist, daß in Gnesen der römische Kaiser handelte und nicht der deutsche König. Während die Bistumsgründungen Ottos I. in den tributären Ländern Dänemark, in den Gebieten zwischen Elbe und Oder und in Böhmen vom deutschen König vorgenommen wurden auf Grund des ihm als Tributempfänger zustehenden Hoheitsrechtes, erfolgte die Gnesener Bistumsgründung durch den römischen Kaiser auf

¹ S. 330.

² Vgl. die deutschen Rechtsgeschichten und außerdem etwa Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands^{3,4} III S. 54.

³ Vgl. z. B. Albert Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1913, S. 61 ff. — Vgl. über die Frage der Lehnsabhängigkeit Ungarns auch Karl Bierbach, Kurie und nationale Staaten im früheren Mittelalter, Dresden 1938, S. 100 und die dort angegebene Literatur.

⁴ v. Váczy im Archivum S. 329.

Phil.-hist. Abh. 1940. Nr. 8.

Grund einer ganz anderen Rechtsvorstellung. Begriffe wie die der tributären Abhängigkeit und der Lehnshoheit müssen daher für den Gnesener Akt ausgeschaltet werden. Polen blieb in dem Verhältnis zum Deutschen Reich zwar auch weiterhin tributäres Land und sein Herzog Lehnsmann des deutschen Königs, aber durch die Verleihung des »Patricius«-Titels mit allen den Rechten und Pflichten, die der Titel ihm gab, wurde der Herzog als Stellvertreter des Kaisers in das Imperium eingefügt, und das gab dem Gnesener Gründungsakt seine Eigenart. v. Váczy trennt mit seiner Auffassung den Gründungsakt sozusagen in zwei Rechtsakte: 1. Begründung der polnischen Kirche durch den deutschen König als Lehnsherrn des Polenherzogs, 2. Übertragung der Kirchenhoheit auf Grund der kaiserlichen Gewalt. Diese Scheidung ist aber tatsächlich unhaltbar. Sie bedeutet auch eine sehr viel stärker gekünstelte Deutung des Aktes als die Erklärung aus einer einheitlichen Rechtsanschauung Ottos III., die er sich, wie ich hier im vorigen Jahr ausführte, seit 997/98 gebildet hatte.

Vorausgesetzt aber, daß in Gnesen ein einheitlicher Rechtsakt erfolgte, so fragt es sich weiter, welcher Art die Rechtsvorstellung war, aus der er hervorging. Sie muß der Forderung entsprechen, daß sie sowohl für den Staatsakt der Übertragung des Diadems oder der Krone wie für den kirchlichen Akt der Bistumsgründungen eine zureichende Erklärung liefert. Zur Zeit stehen zwei Möglichkeiten zur Erörterung. Entweder wird der Rechtsakt aus dem Wiederaufleben antiker Rechtsvorstellungen in der damaligen Zeit erklärt und angenommen, daß die Eingliederung Polens und Ungarns in das neu erstandene »Imperium Romanorum« in Formen erfolgte, die schon in der Antike üblich waren. Diese Ansicht hat letzthin wieder Hans Hirsch vertreten. Er hat in der Festschrift zu Ehren von Ernst Heymann¹ im Hinblick auf diese Bistumsgründungen darauf hingewiesen, daß das Recht der Verleihung eines Diadems und des Königstitels antike Sitte war, die schon in den Zeiten der Republik durch den Senat ausgeübt und später von den Kaisern übernommen wurde. Als Beweis für die Fortdauer dieser Sitte hat er die auch von mir in diesem Zusammenhange wieder herangezogene Nachricht von der Verleihung der Konsulwürde an den Frankenkönig Chlodwich durch den byzantinischen Kaiser verwertet, und er folgert daraus, daß Otto III., der sich als Nachkomme der antiken Cäsaren gefühlt habe, durch seinen Lehrer Gerbert diese alte Rechtsanschauung kennengelernt und auf Polen und Ungarn angewandt habe. Einen weiteren Beweis findet er in dem Bericht Reginos von Prüm über die Verleihung eines Diadems an Boso von Vienne durch Kaiser Karl den Kahlen im Jahre 877, in dem gesagt wird, daß diese Krönung

¹ Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter, in: Festschrift Ernst Heymann Bd. I, Weimar 1940, S. 212ff.

»more priscorum imperatorum« erfolgte¹. Ich könnte auch noch auf Thietmar von Merseburg verweisen, der von einer »antiqua Romanorum consuetudo« spricht, die Otto III. habe erneuern wollen².

Trotzdem darf bezweifelt werden, ob Otto III. und seine Staatsmänner sich bei einer so wichtigen Staatshandlung von Erinnerungen an die Zeit der römischen Republik oder der römischen Kaiser bestimmen ließen. Ich habe schon an anderer Stelle betont, daß der antike Einfluß im politischen Leben des Mittelalters nicht überschätzt werden darf³. Mit der »Renovatio imperii Romanorum« des früheren Mittelalters waren seit alter Zeit antike und christliche Vorstellungen verbunden⁴, und sie bildeten ein so einheitliches Ganzes, daß man von einem »Römischen Erneuerungsgedanken« auch im 10. Jahrhundert, dem Jahrhundert Alberichs und Ottos III., nur mit starker Einschränkung reden kann. Außerdem würde durch diese Annahme nur die Übertragung des Diadems und der Königswürde, nicht aber die mit ihr verbundenen Kirchengründungen erklärt werden können. Auch die christlichen Kaiser — von Konstantin dem Großen an — können hier nicht als Vorbilder herangezogen werden, weil Otto III. sich weder auf die heidnischen noch auf die christlichen Kaiser berufen hat. Sein Vorbild war Karl der Große⁵. Daher war sein Regierungsprogramm auch weniger durch römische als durch Interessen des christlichen Universalreichs bestimmt, das ihm als Idealziel vorschwebte, und damit komme ich auf die zweite Möglichkeit der Deutung der Gründungsakte: Otto handelte aus der neuen Idee eines christlichen Universalreichs heraus⁶. Die politischen Gründe, die ihm die neue Reichsidee vermittelten, liegen so auf der Hand, daß es fast verwunderlich ist, wie man sie sooft übersehen konnte. Nach den vielen Fehlschlägen der Italienpolitik der beiden ersten Ottonen und angesichts der andauernden heftigen Slawenkämpfe zwischen Elbe und Oder mußte den führenden Staatsmännern des Deutschen Reiches die Notwendigkeit einer gründlichen Änderung der Italien- und der Ostpolitik klar werden, und sie konnte nur in einem stärkeren Ausbau der kaiserlichen Stellung nicht nur im Süden, sondern auch

¹ Vgl. Hans Hirsch, a. a. O. S. 215. In der Chronik heißt es: (Karl der Kahle) dedit insuper eidem Bosoni Provinciam et corona in vertice capitis imposita eum regem appellari iussit, ut more priscorum imperatorum regibus videretur dominari (Script. rer. Germ. S. 113).

² Chron. IV c. 47, ed. R. Holtzmann S. 184f.

³ Vgl. besonders die Aufsätze: Der »Römische Erneuerungsgedanke« und seine Bedeutung für die Reichspolitik der deutschen Kaiserzeit in: SB. 1932 XVII, bes. S. 352 bis 366; Kaiser Otto III. und die staatliche Umgestaltung Polens und Ungarns in: Abh. 1939 n. 1, bes. S. 10f. 13.

⁴ Das hat zuletzt bes. P. E. Schramm hervorgehoben: Kaiser, Rom und Renovatio Bd. I Leipzig-Berlin 1929, S. 38ff.: »Die Entwicklung des Römischen Erneuerungsgedankens.«

⁵ Vgl. meine Ausführungen in: SB. 1932 XVI S. 352ff. — Wie die Gesta episc. Cameracensium behaupten, wollte Otto »virtutem Romani imperii ad potentiam veterum regum attollere« (Mon. Germ. Script. VII S. 451).

⁶ So schon Stengel, Regnum und Imperium, Marburger Akademische Reden, Nr. 49, 1930, S. 15f.

im Osten erblickt werden. Wie seine politischen Maßnahmen zeigen, erkannte Otto sehr bald, worauf es ankam: die römischen Gefahren mußte er durch eine Änderung der kaiserlichen Beziehungen zum Papst und zum römischen Adel zu beseitigen versuchen, die Gefahr, die von der Masse der heidnischen Slawen im Nordosten drohte, durch ein Hineinziehen der beiden dem Christentum zuneigenden Staaten Polen und Ungarn in den Bereich des Imperiums¹. Da v. Váczy diese politischen Pläne des Kaisers nicht in Erwägung zieht und sie in der ungarischen Geschichtsforschung überhaupt sehr in den Hintergrund treten, so bin ich genötigt, noch einmal auf sie zurückzukommen, obwohl ich sie zum Teil bereits früher behandelt habe, aber ich muß sie nunmehr stärker in den Zusammenhang der ältesten ungarischen Geschichte hineinstellen, als es damals geschah; denn die ungarische Kirchengründung wird ohne Kenntnis der kaiserlichen Politik dieser Zeit stets einseitig dargestellt werden.

Die allgemeine politische Lage um das Jahr 1000 war für Otto III., als er nach seiner Mündigkeitserklärung im Jahre 995 selbst die Regierung übernahm, nicht gerade erfreulich. Blicken wir zunächst auf Rom. Dort war ein Aufstand nach dem anderen gefolgt. Die Einsetzung des deutschen Papstes Gregors V. (Brun von Kärnten) am 3. Mai 996 war ein Fehlschlag gewesen: Gregor fühlte sich als Papst an die kuriale Tradition gebunden, und in Rom konnte er sich gegenüber dem Patriziat des Johannes Crescentius nicht behaupten. Hier mußte schärfer durchgegriffen werden. Als der Papst im Februar 999 starb, erwählte Otto daher seinen Lehrer und Freund Gerbert von Reims zum Papst und erhob ihn im April d. J. auf den päpstlichen Thron. Erst die Erhebung dieses Papstes schuf ein Verhältnis des Kaisers zum Papsttum, das für seine politischen Pläne die Voraussetzung wurde. Das Bedeutungsvolle war, daß Gerbert im wesentlichen dieselbe Auffassung vom »Imperium Romanorum« und von der Kaiserwürde hatte wie Otto III. — vielleicht, obwohl er Papst war, mit etwas stärkerer Hineigung zum Vorbild der antiken Cäsaren, wie sein Briefwechsel mit Otto III. beweist —, aber in der Praxis wirkte sich dieser Unterschied nicht aus. In allen politischen und kirchlichen Fragen sind Kaiser und Papst fortan zusammengegangen. Von dem Augenblick der Erhebung Gerberts an konnte der Kaiser sich daher als Herr in Rom betrachten. Damit war ein Punkt seines politischen Programms erreicht: die Freundschaft mit dem Papst.

Damit erhielt er aber auch die Möglichkeit, die kaiserlichen Rechte über Rom stärker geltend zu machen als irgendeiner seiner Vorgänger. Den Beweis dafür, daß er seine neue Machtstellung in Rom ausnutzte, liefert

¹ Vgl. meine schon genannten Aufsätze und außerdem den Aufsatz: Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter, in: SB. 1935, XXXII S. 959ff. — Ähnlich bereits Hauck a. a. O.^{3, 4} III S. 258f. und Stengel (s. oben S. 7 Anm. 6).

jenes seltsame Privileg für die römische Kirche vom Januar 1001, in dem Otto III. dem Apostelfürsten 8 Grafschaften aus Reichsbesitz schenkt¹. Kaum ein anderes Dokument des frühen Mittelalters ist von so einzigartiger Bedeutung wie dieses. Früher wurde es vielfach fast ausschließlich nur in der Reihe der Pakten für die römische Kirche gewürdigt, erst Schramm hat nachdrücklich auf seine Bedeutung für die Beurteilung des Politikers Otto hingewiesen. Wenn ich noch einmal mit Rücksicht auf den Zweck dieser Ausführungen das Neue und Bedeutungsvolle der Urkunde hervorheben soll, so besteht es: 1. in der Schenkung von 8 Grafschaften an den heiligen Petrus, die schon in den früheren kaiserlichen Pakten für die römische Kirche enthalten waren²; daraus ergibt sich, daß Otto die älteren Schenkungen Karls des Großen und seiner Nachfolger nicht anerkannte; 2. in der ausführlichen Begründung, die Otto für seine Schenkung gibt; jene früheren Schenkungen sind nach seiner Auffassung von den Päpsten dem Apostel fortgenommen und zum eigenen Vorteil verwandt; diese haben dadurch uralten Reichsbesitz zu päpstlichen Besitz gemacht und zugleich einen Raub am Eigentum der Apostel begangen. Wenn Otto jetzt seinerseits Schenkungen macht, so geschieht es aus freiem Entschluß und aus Liebe zum Papst Silvester, und diese seine Schenkungen gelten ausschließlich dem Apostelfürsten, in dessen Namen der Papst sie zu verwalten hat zum Nutzen seines Apostolats und des Reichs. Folglich bleiben nach der Ansicht Ottos diese 8 Grafschaften Reichsbesitz, und der Kaiser kann denselben Rechtsanspruch auf sie erheben wie der Papst. Kaiser und Papst sind gemeinsam Herren über den gesamten Besitz des Apostelfürsten. Es gibt überhaupt keinen päpstlichen Besitz, sondern nur einen Besitz des Apostelfürsten, als dessen irdische Vertreter nicht allein der Papst, sondern auch der Kaiser zu gelten haben, und für diesen Rechtsanspruch findet er den entsprechenden Rechtstitel: seit dem 18. Januar 1001 führt er in seinen Urkunden den Titel: »servus apostolorum et secundum voluntatem Dei Salvatoris Romanorum imp. aug.«. Das hatte ich an Schramms Darlegungen anknüpfend schon früher auseinandergesetzt. Aber ich muß jetzt noch einmal betonen, wie neu und eigenartig diese Rechtsvorstellung Ottos III. war. Soeben aus Gnesen zurückgekehrt, entwickelt Otto in der leidenschaftlich bewegten Sprache dieses Diploms ein politisches Programm, das jedenfalls in einem Punkt ganz unmißverständlich war: einen Anspruch des Papstes auf die weltliche Herrschaft über Rom und die »respublica Romana« auf Grund der Konstantinischen Schenkung gibt es für Otto III. nicht mehr.

¹ Mon. Germ. DO III 389. — Vgl. über das Diplom die Ausführungen Schramms, a. a. O. I S. 161 ff., denen ich schon früher zugestimmt habe. An der Echtheit der Urkunde ist nicht zu zweifeln.

² Vgl. die Liste des Ludovicianiums von 817, Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii² I n. 643.

Alles was frühere Urkunden in dieser Beziehung erzählen, ist für ihn »Lüge«. Der Papst verwaltet dieses Gebiet nur als Stellvertreter des Apostelfürsten, und er verwaltet es nur dann richtig, wenn er es zum Nutzen »seines Apostolates und unseres Imperiums« verwaltet. Da Otto als Kaiser — wie der Papst — ein »servus apostolorum« ist, so hat er dieselben Rechte am Besitz der Kirche. Es ist falsch, wie schon Schramm betont hat, in diesem Titel nichts als eine Devotionsformel zu sehen; er gibt dem Kaiser ein ganz bestimmtes politisches Recht, nämlich das Recht der Stellvertretung der Apostel Petrus und Paulus. Rom und der Kirchenstaat sind altes Reichsgebiet, dem Apostelfürsten, nicht den Päpsten geschenkt. Auch die Stadt Rom ist nicht die Hauptstadt des Kirchenstaates, sondern die »urbs regia¹«, d. h. sie bedeutet für das Abendland dasselbe, was Konstantinopel für den Osten bedeutet: sie ist die Residenz des Kaisers.

Dieses Urteil über Rom und den Kirchenstaat bedeutete einen Bruch mit der römisch-kirchlichen Tradition², aber auch einen Bruch mit der Politik Karls des Großen und Ottos des Großen, die beide ihre bekannten Schenkungen an die römische Kirche und die Päpste gerichtet und damit den Kirchenstaat anerkannt hatten. Keine zeitgenössische Quelle überliefert uns das Motiv für einen solchen Bruch. Gern würden wir einen Blick in die Seele dieses jungen Herrschers tun, der die Kühnheit hatte, von dem abzurücken, was in Staat und Kirche herrschende Anschauung war, und der 440 Jahre vor Laurentius Valla die Konstantinische Schenkung als Fälschung bezeichnete. Ob es die Mutter Theophano gewesen ist, die den ersten Zweifel an der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der staatlichen und kirchlichen Ordnung des Imperiums in ihm geweckt hatte oder ob es Einflüsse seines Lehrers Gerbert waren, wir wissen es nicht. Wir können nur vermuten, was ihn zu seiner neuen Auffassung trieb. Der erste Antrieb ging wohl von Byzanz aus, mit dessen Einrichtungen und Gewohnheiten der junge Kaiser als Sohn der Theophano und als Bewerber um die Hand einer griechischen Kaisertochter vertraut war. Bekanntlich hat dieses römisch-byzantinische Reich der Gegenwart ihm das Vorbild für einzelne seiner politischen Maßnahmen geliefert (s. unten S. 12) und also auch wohl das Vorbild für seine veränderte Haltung gegenüber dem Papsttum und seiner weltlichen Herrschaft. Selbst für die Wahl des neuen Titels »servus

¹ Schramm I S. 30.

² Vgl. über die Urkunde auch Johannes Haller: Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit II 1, Stuttgart 1937, S. 211 f. Haller nennt die Urkunde: »ein höchst persönliches Bekenntnis« und fügt hinzu: »wer in dieser Weise über alte verbriefte Rechtsansprüche hinwegschritt der fühlte sich als Herr und wer eine freie Nachrede in so barscher Sprache mit einer so scharfen Beurteilung einleitete, der wollte, daß man seine Herrschaft fühle. Ein Zeitgenosse mochte Kaiser und Papst als die beiden Lichter besingen, die die Kirche erhellten und die Finsternis, der eine mit dem Schwert, der andere mit den Worten verscheuchen, in Wirklichkeit war von Gleichstellung nicht die Rede. Niemand konnte im Zweifel sein, wer in Sachen der Kirche die letzte Entscheidung hatte«. Ich habe diesen Worten nichts hinzuzufügen.

apostolorum« im Jahre 1001, der an die Stelle des in Gnesen geführten Titels »servus Jesu Christi« trat, wird der Titel des byzantinischen Kaisers »καίσαρ ἀπόστολος«¹ nicht ohne Einfluß geblieben sein, und auch aus dieser Änderung des Titels dürfen wir bereits Folgerungen ziehen; denn während der Gnesener Titel, wie Schramm bemerkt hat, mehr die große Missionsaufgabe des Kaisers in Polen zum Ausdruck bringen sollte², weist der neue Titel auf die unmittelbare Unterstellung des Kaisers unter die Apostel Petrus und Paulus hin, die ihm eine ähnliche apostelgleiche Stellung gab wie dem Kaiser von Byzanz. Nur von dieser Auffassung Ottos III. hinsichtlich seiner Herrscherstellung der Kirche gegenüber ist der Gnesener Gründungsakt zu verstehen, und nur dadurch erklärt sich auch das einmütige Urteil der zeitgenössischen Chronisten, daß der Kaiser der Gründer der Gnesener Kirche gewesen sei. Der Papst trat in den Hintergrund; wie in Byzanz übernahm Otto III. neben der staatlichen auch die kirchliche Führung.

Aber nicht nur Byzanz bestimmte die Auffassung Ottos III. Rom hatte auch seine eigene Tradition. Träger dieser Tradition war der römische Adel, der seit dem Anfange des 8. Jahrhunderts die Herrschaft über Rom und seine Außenpolitik an sich gerissen hatte³. Den Höhepunkt seiner Machtstellung hatten die Zeiten des Theophylakt und des Alberich bedeutet⁴. Alberich war es, der als »senator omnium Romanorum« und später als »princeps« bewußt an das augusteische Rom anknüpfte. Von der Antike unterschied sich aber auch die Zeit Alberichs durch das enge Verhältnis des führenden Geschlechts zur Kirche. Schon Alberichs Bruder war Papst geworden (Johann XI. 931 bis 936). Sein Sohn Octavian bestieg als Johann XII. (955 bis 963) den päpstlichen Thron und vereinigte dadurch Prinzipat und Pontificat in seiner Person. Dieser Adel — mit seinen großen historischen Traditionen, mit seiner römisch-nationalen Einstellung und mit seinen Hoffnungen auf ein künftiges Rom als ein abermaliges »caput mundi« — hatte sich bisher ständig in Opposition gegen das Kaisertum befunden, von dem er für seine Machtstellung fürchtete. Ihn mußte Otto III., wenn er die Herrschaft über Rom sichern wollte, zu

¹ Vgl. Schramm I S. 145 und S. 160 und meinen Aufsatz: Kaiser Otto III. usw. S. 14, Anm. 3.

² Vgl. Schramm I S. 141ff. Das Vorbild des Heidenapostels Paulus, der sich ebenfalls servus oder apostolus Jesu Christi (Röm. I 1; Phil. I 1; 1. Cor. I 1; 2. Cor. I 1; Eph. I 1; Kol. I 1; 2. Tim. I 1) nannte, ist unverkennbar (vgl. bes. Schramm I S. 144 Anm. 5 und meine Bemerkungen in S.-B. Phil.-hist. Kl., 1932, XVII S. 359 Anm. 1).

³ Vgl. Erich Caspar, Geschichte des Papsttums II, Tübingen 1933, S. 25f.; Bd. II S. 629f.

⁴ Vgl. Wilhelm Sickel, Alberich II. und der Kirchenstaat in: Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung Bd. 23, 1902, S. 50 bis 126; Pietro Fedele in: Archivio della r. Società Romana Bd. 33 S. 177ff.; Otto Gerstenberg, Die politische Entwicklung des römischen Adels im 10. und 11. Jahrhundert (es ist nur Teil I erschienen, Diss. Berlin 1933) S. 29f.

gewinnen suchen, und er versuchte es durch Anpassung an die Gedanken und Ziele dieses Adels. In diesen Zusammenhang gehören alle jene oft behandelten einzelnen Maßnahmen Ottos, auf die hier nur kurz hingewiesen zu werden braucht: die Verlegung der kaiserlichen Residenz auf den Aventin, die Einführung eines der byzantinischen Sitte nachgebildeten Hofzeremoniells, die Übertragung hoher Ämter an römische Adlige, die Wahl einer neuen Bulle seit April 998 mit der Inschrift »Renovatio Imperii Romanorum« und die künstlerische Gestaltung des neuen Herrscherideals durch die Künstler seiner Zeit, deren Werke noch heute erhalten sind¹. Positive Nachrichten über die Wirkung dieser Maßnahmen auf den römischen Adel haben wir nicht. Aber sie läßt sich indirekt aus der Tatsache erschließen, daß Träger hoher kaiserlicher Ämter aus dem römischen Adel in diesen Jahren urkundlich bezeugt sind. Also muß es Otto gelungen sein, diese Männer aus dem päpstlichen Dienst in den kaiserlichen hinüberzuziehen, und der Übergang vollzog sich offenbar ohne jede Schwierigkeit, eben weil Otto seit April 999 in voller Übereinstimmung mit dem ihm eng befreundeten Papste handelte. Gern wüßten wir etwas über die politischen Gedanken der kaiserlichen Beamten aus römischem Adel². Sie mochten hoffen, durch Eintritt in den Dienst des Kaisers das ihnen vorschwebende Ideal einer »Renovatio imperii« eher erreichen zu können als unter päpstlicher Herrschaft, der immerhin die äußeren Machtmittel fehlten. Aus der Gerbertschen Briefsammlung kennen wir die bekannten Worte Gerberts von dem »früchtereichen Italien, dem männerreichen Gallien und Germanien und den tapferen Reichen der Skythen (= Slawen)«, die dem römischen Kaiser unterständen, und es ist wahrscheinlich, daß auch dem römischen Adel diese Auffassung nicht unbekannt war; jedenfalls liegt es nahe anzunehmen, daß der Dienst unter Otto III. als dem Sohn der Theophano und dem Verlobten einer byzantinischen Kaisertochter in dem Adel Hoffnungen auf eine Wiederherstellung des ganzen römischen Reiches, d. h. eines das Abendland und das Morgenland umfassenden christlichen Reiches erwecken mußte. Ein indirektes Zeugnis für weit über Rom hinausreichende Interessen des römischen Adels sind die Worte, die Otto III. in seiner von Thangmar überlieferten Rede an die aufständischen Römer gebrauchte: »Euch habe ich in die entferntesten Teile unseres

¹ Vgl. darüber in erster Linie Schramm I S. 102 bis 135 und außerdem meine Ausführungen in den vorher genannten Aufsätzen.

² Schramm I S. 177 sieht die Aktion des römischen Adels und den Aufstand des Jahres 1001 mehr von dem Gesichtspunkt verletzter persönlicher Interessen, und das ist sicher richtig. Aber wenn Mitglieder des Adels sich in den kaiserlichen Dienst stellten, so spielte doch wohl nicht allein der augenblickliche Vorteil als Motiv eine Rolle, sondern auch der politische Gedanke an eine künftige Erneuerung des römischen Reiches. Nur bei dieser Voraussetzung hat der Appell Ottos III. an die Römer in seiner von Thangmar überlieferten Rede einen Sinn.

Reiches geführt, wohin selbst Eure Väter, als sie den Erdkreis ihrer Herrschaft unterworfen hatten, niemals ihren Fuß gesetzt haben. Dies alles, um Euren Namen, Euren Ruhm bis an das Ende der Welt zu verbreiten«. Solche Worte konnte Otto nur dann für wirkungsvoll halten, wenn er wußte, daß in den Römern ebenfalls der Gedanke an eine Ausdehnung des Reiches über Rom und Italien hinaus lebendig war. Der Aufstand des Jahres 1001 brachte ihn nicht zu schrecken; seine Wiederholung ließ sich verhindern. In einer längeren Regierung wäre es dem Kaiser doch vielleicht gelungen, den Adel durch die ihm im kaiserlichen Dienst winkenden Aussichten dauernd auf seiner Seite zu halten.

In den Jahren um 1000 konnte Otto daher wohl der Ansicht sein, daß er Herr in Rom sei und nun versuchen könne, im Bund mit dem ihm befreundeten Papst und von einem gesicherten Rom aus jene Aufgaben zu lösen, die seine Vorfahren nicht gelöst hatten. Zu ihnen gehörten vor allem die Auseinandersetzung mit Byzanz und die immer dringender werdende Frage der Heidenbekehrung und der Begründung christlicher Kirchen im Osten Europas. Die Auseinandersetzung mit Byzanz schien durch die in Aussicht genommene Vermählung Ottos mit einer byzantinischen Kaiser-tochter vor einer unmittelbar bevorstehenden günstigen Lösung zu stehen. Sehr schwierig war dagegen die Frage der Einbeziehung der Völker Osteuropas in den Bereich des abendländischen Imperiums und seiner Kirche. Denn was war bis dahin in dieser Beziehung erreicht? Trotz aller Erfolge Ottos I. war man weder in den Gebieten zwischen Elbe und Oder noch in Polen noch in Ungarn sehr viel weitergekommen. Man mußte einsehen, daß es so nicht weiterging und ein anderer Weg zu wählen sei. Die neue Lösung mußte, wie schon gesagt, darin gesucht werden, die beiden dem Christentum zuneigenden, aber bis dahin kirchlich noch nicht organisierten Völker der Polen und Ungarn enger als bisher an das Reich anzuschließen, und das konnte nur durch eine kirchliche und zugleich staatliche Organisation dieser Länder geschehen. Einen Widerspruch des Papstes brauchte Otto, ganz abgesehen davon, daß dieser von der gleichen Reichsidee beherrscht wurde, nicht zu befürchten, weil eine solche Lösung nicht bloß vom kaiserlichen, sondern auch vom päpstlichen Standpunkte aus als eine der wichtigsten Aufgaben erscheinen mußte; denn erst wenn neben Böhmen auch Ungarn und Polen christliche Staaten geworden waren, wurden die Aussichten für die Bekehrung der heidnischen Völker des Nordostens günstiger. Außerdem darf man als Ergebnis der letzten Forschungen hinsichtlich des Verhältnisses von Kaiser und Papst feststellen, daß Silvester II. dem Kaiser die politische und kirchenpolitische Führung im deutschen und italienischen Interessengebiet des Deutschen Reiches überließ und nur in den anderen Ländern eine eigene politische Initiative entwickelte; es genügt,

auf seine spanische und dalmatinische Kirchenpolitik zu verweisen, über die Paul Kehr gehandelt hat¹.

Wie stand es nun mit der Auswirkung dieser Gedanken auf Polen? Hier kann ich mich kurz fassen. In Polen war die politische Grundlage für eine neue Politik durch das Bundesverhältnis zwischen Otto III. und Boleslaus Chrobry gegeben. Dieses Bundesverhältnis sowie das der Reichsregierung wohlbekannte Streben der Polenherzöge nach Unabhängigkeit ließen eine Eingliederung der polnischen Kirche in die deutsche als sehr schwierig erscheinen; man wußte ja auch, daß schon Otto I. mit dem Versuch, die polnische Kirche dem Erzbistum Magdeburg zu unterstellen, gescheitert war². Folglich mußte eine andere Rechtsgrundlage gesucht werden, die auch dem Polenherzog genehm war, und sie bot sich in der neuen Reichsidee des Kaisers und in dem Charakter des Kaisers als des »servus apostolorum«, d. h. als des Stellvertreters des Apostelfürsten auf Erden; denn für Polen besaß der Apostelfürst ein Eigentumsrecht, das sich aus der Übereignung des Landes an ihn um das Jahr 990 ergeben hatte³. Das Land war durch den ersten Polenherzog dem Apostelfürsten »tradiert« und vom Papst Johann XV. in das Eigentum der römischen Kirche und in den Schutz des Apostels Petrus aufgenommen worden. Durch diesen Traditionsakt war Polen zum Apostelfürsten und seinem Vertreter auf Erden in dasselbe Rechtsverhältnis getreten, wie alles andere Eigentum der römischen Kirche, d. h. sowohl geistliche Anstalten wie weltlicher Grundbesitz (die sog. Patrimonien)⁴ und ganze Länder. Besitzer aller dieser Länder, Patrimonien und geistlichen Anstalten war der Apostel Petrus und nach hergebrachter kurialer Anschauung der Papst als dessen Stellvertreter auf Erden, nach der neuen Anschauung Ottos III. Papst und Kaiser. Der Gnesener Akt, so wie er uns geschildert wird mit allen seinen Einzelheiten — das besonders betonte glanzvolle Auftreten des Kaisers und sein alleiniges Handeln, die Übertragung der »Patricius«-Würde an den Polenherzog, die Zusammensetzung des kaiserlichen Gefolges und die Erwähnung des kaiserlichen Patricius vor dem Vertreter des Papstes —, läßt aufs Deutlichste

¹ Vgl. Abh. Phil.-hist. Kl. 1926 S. 16f. und Quellen u. Forsch. aus ital. Arch. u. Bibl. 19, Rom 1927, S. 82.

² Vgl. meine Ausführungen über »die Ostpolitik Ottos d. Gr.« in: Hist. Zeitschrift Bd. 134, 1926, S. 242 bis 256.

³ Vgl. die zahlreichen Erörterungen über das sog. Dagone-Judex-Fragment. Quellen und Literatur sind zuletzt eingehender besprochen von Bernhard Stasiewski, Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens, Breslau 1933, S. 29 bis 117.

⁴ Vgl. über die in Bayern gelegenen päpstlichen Patrimonien (»ea quae apud Bagoariam b. Petrus apostolus habet«) heißt es im Privileg Johannes VIII. vom April 877 für Salzburg. Vgl. Brackmann, Germ. Pont. Bd. I S. 12 n. 24; Ernst Perels, Päpstliche Patrimonien in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit in: Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910, S. 483 bis 492 und dazu meine Ausführungen in: Studien und Vorarbeiten zur Germ. Pont. I, Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz, Berlin 1912, S. 103 bis 114.

erkennen, daß dieser Akt bereits von der neuen Staatsauffassung Ottos getragen wurde, die sich ihrem Wesen nach durchaus von der früheren ottonischen unterschied. v. Váczy bezeichnet diese Ansicht als eine »gekünstelte Theorie« (S. 331), aber das ist sie nur für den, der sich von dem herkömmlichen Bilde Ottos nicht freimachen kann und den Kaiser immer noch unter dem hergebrachten Gesichtspunkt eines phantastischen Schwärmers betrachtet. Nun wird gewiß niemand die Anlage Ottos zu religiöser Schwärmerei bestreiten wollen. Aber schon was wir von ihm an Urkunden besitzen, ganz abgesehen von dem, was die Chronisten von ihm zu erzählen wissen, zeigt, daß er zugleich Politiker und Staatsmann war. Für ihn besaß die neue Auffassung von seiner kirchlichen Stellung eine sehr reale politische Bedeutung, die sich nicht nur gegenüber dem Kirchenstaat auswirkte, sondern auch gegenüber Polen. Ein neues Zeitalter schien heraufzuziehen, in dem der Kaiser nach byzantinischem Vorbild, also in cäsaro-papistischer Form, die Kirche regierte, und durch diese Erkenntnis verliert auch der Einwand v. Váczy seine Bedeutung, daß Otto als Kaiser die Übereignung Polens an den Apostelfürsten hätte verwerfen müssen, weil sie darauf berechnet gewesen sei, Polen vom deutschen Reich loszulösen (S. 331). Nein — Polen gehörte durch diesen Traditionsakt zur römischen Kirche, deren Herr der Kaiser als »servus apostolorum« war, und Rücksichten auf das deutsche Reich kamen für Otto nicht in Frage, weil sein Ziel die Herrschaft über ein universal-römisches Reich war.

Wenden wir uns nun von Polen zu dem Akt der Gründung der ungarischen Kirche. Die äußeren Formen waren hier andere. Sie wurden bestimmt durch die Unabhängigkeit Ungarns vom deutschen Reich. Nach der Schlacht auf dem Lechfelde hatten die Ungarn ihre Selbständigkeit behalten: sie hatten nach wie vor Kriegszüge unternommen, zwar nicht mehr in das deutsche Reich, wohl aber wiederholt in das byzantinische¹. Das Christentum war ihnen nicht durch deutsche Missionsbistümer wie in Dänemark, im Gebiet zwischen Elbe und Oder, in Böhmen und in Polen gebracht worden. In ihrem Lande waren Missionäre aus Böhmen, aus Byzanz und aus Deutschland tätig gewesen. Nur läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Mission stark überwog. Im letzten Regierungsjahre Ottos I. war durch die Mission Wolfgangs von Regensburg und Piligrims von Passau das Christentum so gefördert, daß auf dem bekannten Reichstag des Kaisers in Quedlinburg (März bis April 973) nicht weniger als 12 ungarische Große (als Abgesandte des Geisa) erschienen waren, offenbar um über Kirchenfragen zu verhandeln, und umgekehrt hatte der Kaiser — entweder vor dem Reichstag oder nachher — den Bischof Brun von Verden in derselben Angelegenheit nach Ungarn gesandt². In die Zeit Ottos II.

¹ Vgl. Ernst Dümmler, *Kaiser Otto d. Gr.* S. 494f.; Karl Uhlirz, *Otto II.* S. 94ff.

² Vgl. Ernst Dümmler, *Kaiser Otto d. Gr.* S. 497.

fällt jener bekannte Versuch des Bischofs Pilgrim, Ungarn in die deutsche Kirche einzugliedern, der infolge der verkehrten Mittel scheiterte. Aber der Versuch beweist abermals, wie sehr die deutsche Kirche an der ungarischen Mission interessiert war, und er beweist zugleich, daß die ungarische Kirchenfrage die deutschen Politiker fortwährend beschäftigte. So blieb es auch unter Otto III. Aber seinen Staatsmännern mußte, weil sie sahen, daß alle bisherigen Versuche einer Organisation der ungarischen Kirche gescheitert waren, an einer neuen Methodé liegen, die bessere Erfolge versprach. Diese Vorgeschichte der ungarischen Kirchengründung und die Entwicklung der Beziehungen zwischen Ungarn und dem deutschen Reich dürfen bei der Frage nach der Entstehung der ungarischen Kirche nicht außer acht gelassen werden. Niemand wird das Recht des ungarischen Königs auf Begründung von Bistümern in seinem Lande bestreiten wollen, auf das v. Váczy in seinem Buch über »Die erste Epoche des ungarischen Königtums« (S. 64ff.) und jetzt wieder in seiner Kritik so nachdrücklich aufmerksam macht¹, und ich darf mich darauf beziehen, daß ich in meiner letzten Untersuchung vor einem Jahre gesagt habe, dem Landesfürsten sei in Ungarn wie in Polen die eigentliche Begründung der Bistümer zugefallen (S. 26). Aber ihre politische Möglichkeit wurde nicht durch die ungarische »Königsidee« bestimmt, sondern durch das Verhältnis Ungarns zum deutschen Reiche. Für die Forschung müssen deshalb die zahlreichen Nachrichten der deutschen zeitgenössischen Chronisten entscheidend sein, die sämtlich dem Kaiser die Initiative zuschreiben und Stephan unter Ottos Einfluß handeln lassen. Das betonte ich schon im vorigen Jahre: Nicht bloß Thietmar von Merseburg² berichtet, daß Stephan die Bistümer begründet habe: »imperatoris gratia et hortatu«. Auch Ademar von Chabannes³ erzählt bald nach 1028, Otto habe das Verdienst gehabt, »die Völker Ungarns zusammen mit ihrem König zum Glauben an Christus bekehrt zu haben«, und die Annales Virdunenses um die Mitte des 11. Jahrhunderts erzählen sogar, »die Ungarn seien Christen geworden, von Otto III. gezwungen⁴. Im Westen Deutschlands war man also noch zu Lebzeiten Stephans I. der Ansicht, daß die Initiative zur ungarischen Kirchengründung von Otto III. ausgegangen sei. Für die aktive Beteiligung des Kaisers sprechen aber nicht

¹ Im Archivum a. a. O. S. 331.

² Chron. IV c. 59, ed. R. Holtzmann S. 198f.

³ Vgl. meine Ausführungen in: Kaiser Otto III. S. 24. — Über Ademar von Chabannes und seine Nachricht von dem Geschenk Ottos III. an König Stephan, vgl. Fr. Baethgen in: Altpreuß. Forschungen, 13. Jg., 1936, S. 12f. — Die Nachricht des Ademar ist nicht nur deswegen von Bedeutung, weil sie den Bericht der ältesten polnischen Chronik stützt, worauf Baethgen hinweist, sondern auch weil sie klarer als der polnische Chronist den Charakter der Lanze als eines Ehrenzeichens erkennen läßt. Der Nagel vom Kreuze des Herrn war bei der polnischen Lanze nur eine Nachbildung; vgl. meine Ausführungen in dem Aufsatz: Die politische Bedeutung der Mauritius-Verehrung im frühen Mittelalter in: SB. 1937 XXX S. 295f.

⁴ Vgl. Kaiser Otto III. S. 24. — Auch die Vita Stephani regis maior sagt von Stephan I.: »Post acceptum autem imperialis excellentiae signum« (S. 233f.).

nur diese Stellen, dafür spricht auch die Überlegung, daß ein solcher Akt damals ohne den Kaiser in der Tat nicht möglich war. Da die Missionierung Ungarns, wie wir sahen, seit Otto I. hauptsächlich ein Werk der deutschen Kirche gewesen war¹, so konnten bei der Begründung einer organisierten ungarischen Kirche das deutsche Reich und seine Kirche nicht übergangen werden. Sie konnten um so weniger ausgeschaltet werden, als die politischen Beziehungen sehr eng waren. Ich erinnere an Altbekanntes: Stephan der Heilige selbst war mit Gisela, der Schwester des künftigen Kaisers Heinrich II. verheiratet; der erste Erzbischof der ungarischen Kirche war seinem Namen nach ein Deutscher (Ascherich-Anastasius) und kann als Teilnehmer deutscher Synoden nachgewiesen werden²; nach Konrad Schünemanns Ansicht³ wurde er »geradezu als Glied der Geistlichkeit des (deutschen) Reiches« betrachtet; der christliche Name Stephan, den der erste Ungarnkönig nach der Taufe annahm, war der Name des Heiligen der Passauer Domkirche. Wenn aber sowohl die zeitgenössische Überlieferung wie die politische Lage für eine Beteiligung Ottos III. an der Gründung der ungarischen Kirche sprechen, so macht die zeitliche Nähe zum Gnesener Gründungsakt es darüber hinaus sehr wahrscheinlich, daß beide Akte Ergebnisse derselben politischen Aktion waren, d. h. um es zu wiederholen: des Versuchs der Reichsregierung, das Christentum in Polen und Ungarn durch Begründung organisierter Kirchen zu sichern und von diesem Rückhalt aus die Christianisierung und Kultivierung der noch heidnischen Länder Osteuropas mit größerem Erfolge fortzusetzen⁴.

Die am meisten in diesem Zusammenhang erörterte Frage ist, welche Rolle der Papst beim Gründungsakte gespielt hat. Für denjenigen, der sich über das Verhältnis von Otto III. zu Sylvester II. klar geworden ist (s. oben S. 13f.), spielt diese Frage nur eine wenig bedeutende Nebenrolle. Da aber v. Váczy und die übrige ungarische Geschichtsforschung geneigt sind, den Anteil des Papstes sehr hoch einzuschätzen, so kann die Frage hier nicht übergangen werden. Die herkömmliche Ansicht in Ungarn ist, wie schon erwähnt — daß der Papst dem Ungarnherrscher die Krone übersandt und dieser daraufhin als König die Kirche begründet habe. Nun kann gewiß an der Tatsache, daß der Papst an dem Gründungsakte beteiligt

¹ Stephan zog zwar auch Geistliche anderer Länder nach Ungarn, aber keine Kirche hat für Ungarn eine solche Bedeutung gewonnen wie die deutsche.

² Vgl. meine Bemerkung in Kaiser Otto III. S. 26.

³ Die Deutschen in Ungarn bis zum 12. Jahrhundert, S. 47. — Ich möchte an dieser Stelle darauf aufmerksam machen, daß auch Konrad Schünemann in den Deutsch-Ungarischen Heimatsblättern, Jg. I H. 3, 1929, S. 9f. die ungarische Kirchengründung mit der polnischen in Parallele stellt. Inwieweit ich von ihm abweiche, ist aus diesen Ausführungen zu ersehen. Von ungarischer Seite hat, worauf ich schon 1932 hinwies (SB. Phil.-hist. Kl. 1932 XVII S. 363 Anm. 4), Josef Balogh in: Századok 66, 1932, S. 152 bis 168 meiner in den SB. 1931. IX S. 87 geäußerten Auffassung zugestimmt.

⁴ Nach russischer Überlieferung ging im Jahre 1000 eine römische Gesandtschaft auch nach Rußland; vgl. Schramm I, S. 138.

war, angesichts der Überlieferung nicht gezweifelt werden; in der *Vita Stephani regis maior* wird erzählt, daß er brieflich seinen Segen übersandte¹. Daß er die Krone schickte, dafür könnte das Alter der ungarischen Krone ins Feld geführt werden². Aber die italienische Herkunft der Krone und besonders die acht Apostelbilder auf den Bügeln können mit noch größerer Berechtigung für eine Diademübertragung durch den Kaiser angeführt werden, der ja durch seinen neuen Titel »*servus apostolorum*« eine enge Beziehung zu den Aposteln hergestellt hatte, und es muß zugleich beachtet werden, daß die Übertragung von Königskronen durch den Papst eine sehr seltene Ausnahme war; ich kann dafür nochmals auf die Ausführungen von Hans Hirsch verweisen, der soeben ein anschauliches Bild von den Formen der Königserhebung im hohen Mittelalter gezeichnet hat³. Nicht die Untersuchung der Krone, sondern des Gründungsaktes in seiner Gesamtheit kann uns zu einer klareren Vorstellung verhelfen.

Hier aber handelt es sich im Grunde nur um die Frage, ob die ungarische Auffassung von der Kirchengründung durch den Papst und den ungarischen König zu beweisen ist. An sich ist es natürlich seltsam, daß in Polen der Kaiser, in Ungarn der Papst die Hauptrolle gespielt haben soll, wie v. Váczy und andere ungarische Geschichtsforscher annehmen⁴. Auf die Überlieferung können sie sich dabei nicht stützen. Weder in den deutschen noch in den ungarischen Quellen ist von einer Übersendung der Krone

¹ Dort heißt es: »*benedictionis apostolicae litteris allatis . . .*« (ed. W. Wattenbach in: *Mon. Germ. Script.* XI S. 233).

² Percy Ernst Schramm sprach in seinem Buch den Wunsch nach einer gründlichen Untersuchung der Krone aus (I S. 154 Anm. 4). Vgl. jetzt: Julius Moravcsik, *The holy crown of Hungary*, in: *The Hungarian Quarterly* Jg. 4, 1938/39 S. 656 bis 667 (bes. S. 666) und ebd.: Alexander Mihalik, *Eleventh-century crowns* S. 668 bis 673 (bes. S. 672); ferner jetzt auch Hans Hirsch a. a. O. S. 211, Anm. 13.

³ Die neueren Untersuchungen über die Geschichte der französischen und englischen Königskronung (vgl. bes. die Arbeiten von Percy Ernst Schramm und unter ihnen den kurzen Überblick über die Geschichte des Krönungsvorganges in dem Buche: *Geschichte des englischen Königtums im Lichte der Krönung*, Weimar 1937, S. 1 bis 11) haben außerdem gezeigt, daß die Krönungsformen ursprünglich sehr verschieden waren und daß sich erst langsam unter kirchlichem Einfluß in den einzelnen Ländern ein festes Zeremoniell bildete. Über die Krone und ihre ursprünglich nur akzessorische Bedeutung bei der Königskronung hat H. Schreuer gehandelt (*Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskronung*, Weimar 1911, S. 65 ff.). Schreuer und Fritz Kern (*Gottesgnadentum und Widerstandsrecht*, Leipzig 1914, S. 87 ff.) haben gezeigt, wie das Zeremoniell der Königskronung allmählich dem der Bischofsweihe nachgebildet wurde. — In einer Besprechung von Ákos von Timon, *Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, 2. Aufl. Berlin 1904, hat H. Schreuer (*Ztschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte* Bd. 26, 1905, S. 334 ff.) sich mit der ungarischen Lehre von der heiligen Krone auseinandergesetzt und dargelegt, daß die Krone nicht bloß in Ungarn, wie Timon annimmt, sondern auch im Deutschen Reich und in anderen Ländern »den Staat verkörperte«. Er will damit bei aller Anerkennung der Bedeutung der Stephanskronen vor einer übersteigerten Wertschätzung warnen, aus der sich auch letzten Endes das Festhalten an der nicht nachzuweisenden Schenkung der Krone durch den Papst erklärt.

⁴ Außer Hóman und v. Váczy nenne ich noch: J. Szekfü, *Der Staat Ungarn*, Stuttgart und Berlin 1918, S. 23 f.

durch Papst Silvester II. die Rede. Nur in den Zusätzen, die zu der *Vita Stephani regis maior* später gemacht worden sind¹, wird jene bekannte Geschichte erzählt, in der es heißt, daß zuerst »Misca«, der Polenherzog, Boten nach Rom geschickt habe, um den päpstlichen Segen und das Krondiadem zu erbitten. Dann habe der Papst in der Nacht eine Vision gehabt, daß noch ein anderer Herrscher Boten mit der gleichen Bitte schicken werde, und am folgenden Tage sei Ascherich als Bote des Ungarnherrschers erschienen, dem der Papst infolge des in der Vision erhaltenen Befehls ebenfalls die »insignia« bewilligt habe. Dieser Zusatz trägt jedoch so sehr das Gepräge der Legende, daß auch v. Váczy seine Zuverlässigkeit abgelehnt hat, weil der Verfasser zu sehr geneigt sei, den Papst in den Vordergrund zu stellen. Tatsächlich beruht aber die Annahme von der Übersendung der Stephanskrone durch den Papst auf diesem Zusatz zur ältesten Stephans-Vita und sollte daher schon aus diesem Grunde Bedenken erwecken. Das angebliche Privileg des Papstes², das dieselbe Nachricht enthält, ist eine Fälschung der Neuzeit, für die jener Zusatz die Unterlage geliefert hat.

Weil aber die ungarische Geschichtsforschung an dieser Übersendung der Krone durch den Papst und an der Begründung der ungarischen Kirche durch Stephan I. allein, ohne Mitwirkung des Kaisers, noch heute festhält, lehnt sie auch die Ansicht ab, daß Stephan Ungarn dem Apostel Petrus übereignet habe. v. Váczy bezeichnet sie in seiner Kritik als eine strittige Frage, die er unberücksichtigt lassen wolle (S. 332). Der tiefere Grund ist leicht zu erkennen: Wenn die Gründung der ungarischen Kirche aus der ungarischen »Königs-idee« abgeleitet wird (s. oben S. 16), so liegt in dieser Idee auch das Recht begründet, aus dem der Gründungsakt erfolgte. Ein Traditionsakt ist daher bei dieser Auffassung überflüssig, ja geeignet sie zu gefährden. Aber die Tatsache der Tradition Ungarns an den Apostelfürsten kann ebensowenig bestritten werden wie die Tradition Polens. Die positive Einstellung der deutschen Wissenschaft ist bedingt durch jene Worte in dem Schreiben Gregors VII. an König Salomon vom 28. Oktober 1074, die folgendermaßen lauten: »... regnum Hungariae s. Romanae ecclesiae proprium est a rege Stephano olim beato Petro cum omni iure et potestate sua oblatum et devote traditum«³. Diese Worte beziehen sich — trotz der vom Papst versuchten Deutung auf einen Lehnsakt — so deutlich und unmißverständlich auf einen Traditionsakt, daß an dem Vollzug eines solchen Aktes nicht gezweifelt werden kann. Parallelen zu diesen Worten ließen sich aus vielen päpstlichen Urkunden jener Zeit erbringen. So heißt es z. B. in dem Schreiben Gregors VII. an die spani-

¹ Die Frage nach dem Verfasser der Zusätze kann hier beiseite gelassen werden.

² J.—L. + 3909. Sie ist eine Fälschung des 17. Jahrhunderts; so auch Hauck a. a. O. S. 211 und Schramm I S. 153 Anm. 4.

³ Reg. Greg. VII. lib. II. n. 13, ed. Caspar S. 144 ff.

schen Kreuzfahrer vom 30. April 1073¹: »regnum Hyspaniae ab antiquo proprii iuris s. Petri fuisse et adhuc . . . nulli mortalium, sed soli apostolicae sedi ex aequo pertinere«, und in dem Schreiben desselben Papstes an die Könige und Großen Spaniens vom 28. Juni 1077²: »regnum Hyspaniae ex antiquis constitutionibus b. Petro et s. Romanae ecclesiae in ius et proprietatem esse traditum«. Beide Stellen genügen, um die Rechtswirkung des Traditionsaktes klarzustellen. Wenn der Wortlaut der in dem Register Johanns XV. überlieferten Übereignungsurkunde Polens an den Apostelfürsten etwas anders gestaltet ist³, so ist dabei zu berücksichtigen, daß das päpstliche Register einen frei gestalteten Auszug aus der nicht mehr erhaltenen Traditionsurkunde des Polenherzogs bringt und deshalb gerade die Formeln kürzt⁴, aber das Gemeinsame mit den eben erwähnten Formeln der päpstlichen Urkunden, das in den Worten »beato Petro contulisse« zum Ausdruck kommt, ist nicht zu verkennen: es handelt sich um denselben Akt: hier wird das Land Polen dem heiligen Petrus als Eigentum übertragen, dort die Länder Ungarn und Spanien.

Dann aber ist die Folgerung nicht von der Hand zu weisen, daß der Gründungsakt in Ungarn, weil die Rechtsgrundlage dieselbe war wie in Gnesen, auch in denselben Rechtsformen vollzogen wurde wie dort. Hier wie dort leitet der Kaiser als »servus apostolorum« das Recht für sein Eingreifen in die kirchliche Organisation der beiden Länder aus der Tatsache ab, daß beide durch die Traditionsakte Eigentum des Apostelfürsten geworden waren, als dessen Stellvertreter auf Erden er sich neben dem Papst betrachtete⁵. Dadurch erklärt es sich aber auch, weshalb der Papst in der Überlieferung als Beteiligter an dem Akte nur ganz nebenbei erwähnt, während der Kaiser als der Hauptbeteiligte genannt wird; die zeitgenössischen Chronisten haben, ohne die Zusammenhänge richtig deuten zu können, diese Tatsache völlig richtig wiedergegeben. Die Entwicklung Ungarns hat es dann mit sich gebracht, daß den ungarischen Staatsmännern und Kirchenfürsten die aktive Beteiligung eines deutschen Kaisers am Gründungsakt allmählich unbequem wurde und sie dazu führte, den Papst in den Vordergrund und den Kaiser in den Hintergrund zu

¹ Reg. Greg. VII. lib. I. n. 7, ed. E. Caspar S. 11 ff.

² Reg. Greg. VII. lib. IV. n. 28, ed. E. Caspar S. 343 ff.

³ Hrsg. v. R. Holtzmann in: Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens Bd. 52, Breslau 1918, S. 18 = B. Stasiewski, Untersuchungen über drei Quellen zur ältesten Geschichte und Kirchengeschichte Polens, Breslau 1933, S. 38.

⁴ Vgl. darüber R. Holtzmann: Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert in: Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens, Bd. 52, 1918, S. 14 ff.

⁵ Auch E. Stengel (Deutsches Archiv für Geschichte des Mittelalters Bd. 3, 1939, S. 369 f.) zieht wie schon 1930 (s. oben S. 7 Anm. 6) aus den beiden Traditionakten dieselbe Folgerung. Vgl. ferner die meinen Ausführungen in Abh. 1939 Nr. 1 zustimmende Besprechung von C. Erdmann in Hist. Ztschr. Bd. 160 S. 567—569.

schieben. Das erste Anzeichen dafür findet sich in jenem Zusatz zur ältesten Stephans-Vita, von dem oben (S. 19) die Rede war.

Das etwas dunkle Bild, das die Gründungsgeschichte der ungarischen Kirche bietet, klärt sich also, sobald man die Gründung von der allgemeinen politischen Lage jener Zeit aus zu verstehen sucht: Stephan I. hat die Bistümer begründet und mit den nötigen Mitteln ausgestattet, wie es dem damals herrschenden Brauch entsprach, aber mit seinem Ziel einer völligen Unabhängigkeit der Kirche hat er sich zunächst nicht durchgesetzt. Kaiser und Papst haben Ungarn und seine Kirche in das neue »Imperium Romanorum« eingegliedert und sich damit nicht nur die kirchliche Oberhoheit gesichert, die sich sozusagen von selbst verstand, wenn Ungarn in den Kreis der abendländischen Kirche einbezogen wurde, sondern auch die staatliche Oberhoheit durch Übersendung der königlichen Insignien der Krone und der heiligen Lanze. Eine Nachwirkung dieser Rechtslage bedeutet es, wenn noch unter Kaiser Heinrich II. der ungarische Erzbischof auf deutschen Reichssynoden erschien (s. oben S. 17); allerdings hatte sie sich dabei insofern verschoben, als es sich auf jenen Synoden um Angelegenheiten der deutschen Kirche handelte und der Erzbischof Anastasius somit, wie schon oben erwähnt, in der Mitte der deutschen Erzbischöfe erschien. Die Reichsidee Ottos III. hatte eben nur die kurze Dauer von etwa 4 Jahren gehabt; sie wurde schon unter Heinrich II. wieder durch die herkömmliche ottonische ersetzt.

Es bleibt nur noch die Frage zu erwägen, ob nicht das Bild des ersten Ungarnkönigs bei dieser neuen Auffassung des staatlichen und kirchlichen Gründungsaktes an Farbe und Glanz verliert. Die Antwort muß verneinend lauten. Schon der bedeutendste der deutschen Chronisten, Thietmar von Merseburg, also einer derjenigen Chronisten, die den Kirchengründungsakt auf die Initiative Ottos zurückgeführt haben, berichtet in demselben Satz, daß Stephan es war, der die ungarischen Bistümer begründet habe. Er sieht also keinen Widerspruch zwischen den beiden Aktionen und sieht vor allem in der »Mahnung« Ottos keine Herabminderung der Persönlichkeit Stephans. Denn gerade Thietmar hat den ersten Ungarnkönig sehr bewundert; man erinnere sich der Worte, die er gelegentlich aussprach: »Numquam audivi aliquem, qui tantum parceret victis«¹. Eine Herabminderung des königlichen Ansehens durch die Initiative des Kaisers könnte nur von einer modernen Beurteilung der Sachlage aus erblickt werden, bei der die politischen Stimmungen der Gegenwart auf die Vergangenheit übertragen werden. Bei allem Streben nach Selbständigkeit, das sowohl die ersten Piasten wie die Ungarnherrscher Geisa und Stephan I. erfüllte, ist es ihnen nicht in den Sinn gekommen, in der Übersendung von Diademen oder heiligen Lanzen

¹ Chron. VII. c. 4 ed. R. Holtzmann, S. 496f.

seitens des Kaisers eine Herabwürdigung der eigenen Person zu sehen. Ich brauche das hier nicht eingehender zu begründen. Wie am Ende des 5. Jahrhunderts der Frankenkönig Chlodwig in der Verleihung der Konsulwürde durch den byzantinischen Kaiser keine Beleidigung, sondern gerade umgekehrt eine hohe Auszeichnung erblickte, so war die Auffassung noch dieselbe in Polen bei der Verleihung der Patricius-Würde. Von dem Polenherzog bezeugt die deutsche Überlieferung ausdrücklich, daß er durch die außerordentliche Ehrung, die er erhalten habe, sehr erfreut worden sei. Thietmar berichtet, wie Boleslaus den Kaiser an der Grenze seines Reiches »sehr fröhlich« (*multum hilaris*) empfangen habe, und fährt dann fort: »Qualiter autem caesar ab eodem (dem Polenherzog) tunc susciperetur et per sua usque ad Gnesin deduceretur, dictu incredibile ac ineffabile est¹. Ja, er schildert, wie der Kaiser auch nach dem Abschluß der Feierlichkeiten vom Herzog mit großen Schenkungen geehrt und, was dem Kaiser besonders gefallen habe, mit 300 gepanzerten Kriegern bis nach Magdeburg geleitet worden sei. Das alles sieht nicht danach aus, als ob Boleslaus durch die Verleihung des Diadems und der heiligen Lanze verletzt worden sei, und den gleichen Eindruck vermittelt die ausführliche Schilderung des Aktes in der ältesten polnischen Chronik. Gewiß lagen die Verhältnisse in Ungarn insofern anders, als das Land eine größere Vergangenheit und sein Herrscher eine unabhängigere Stellung hatte. Aber für den Kaiser, der die Lage vom Interesse des Reiches aus beurteilte, standen beide Länder auf gleicher Linie. Beiden Ländern fehlte noch die für die Pläne Ottos III. so wichtige kirchliche Organisation, und beide hatten in der jüngsten Vergangenheit ein so starkes Streben nach politischer Unabhängigkeit und Ausdehnung ihres territorialen Umfangs gezeigt, daß eine folgerichtige Reichspolitik in beiden Ländern dieselben Maßnahmen treffen mußte, um eine solche Entwicklung zu verhindern. Glückte es, diese Länder fester an das Reich zu binden, so war damit die Aussicht gegeben, auch die zweite Gefahr, von der oben die Rede war (S. 8), zu bannen und die Masse der noch heidnischen Slawen im Nordosten ins Reich und in die abendländische Kirche einzufügen, und darauf, d. h. auf Christianisierung der Heidenvölker und Begründung christlicher Kirchen in ihren Ländern, kam es den Staatsmännern der großen zentralen Macht Europas seit der Karolingerzeit an. Seit der Friesenmission im ausgehenden 7. Jahrhundert hatten die Frankenherrscher und ihnen folgend die Sachsenkönige Heidenmission und Kirchenorganisation als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet². Das war eine Erbschaft, die auch Otto III. übernahm, und nur dadurch unterschied er

¹ Chron. IV c. 45 ed. R. Holtzmann, S. 182 ff.

² Vgl. meine Ausführungen in dem Aufsatz: Die Anfänge der abendländischen Kulturbewegung in Osteuropa und deren Träger, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas Jg. 3, 1938, besonders S. 194 bis 198.

sich von allen seinen Vorgängern, daß er ihr eine neue Form gab. Während sich die Begründung der polnischen und ungarischen Kirche ihrem inneren Wesen nach nicht von den Gründungen früherer Jahrhunderte unterschied, beruhte die äußere Form auf einer schnell vorübergehenden und nur wenige Jahre dauernden Staatsanschauung des deutschen Reichsregiments, die schon unter der Regierung Kaiser Heinrichs II. wieder einer anderen Platz machte. Damit aber wurde für Polen unmittelbar nach dem Tode Ottos, für Ungarn seit 1030 eine ganz andere Entwicklung eingeleitet, als Otto III. sie beabsichtigt hatte.

Ich
hr-
rde
ge-
elbe
zog
Ber-
mar
ehr
üter
que
ert,
zog
llen
den
ung
hen
sten
fern
eine
vom
nie.
iche
rkes
alen
lern
ver-
war
die
wen
gen,
rün-
hern
Seit
ken-
nen-
eine
d er
ltur-
1938,

Die Baukunst der vorchristlichen Zeiten ist eine der interessantesten und wichtigsten Teile der Geschichte der Menschheit. Sie zeigt uns die Entwicklung der menschlichen Kultur und die Fortschritte der Technik und Kunst. In den verschiedenen Epochen der Vorzeit haben die Menschen immer wieder neue und bessere Bauweisen erfunden, die sie in Form von Tempeln, Palästen und anderen Gebäuden zum Ausdruck gebracht haben. Diese Bauwerke sind nicht nur Zeugnisse der menschlichen Kreativität, sondern auch wichtige Quellen für die Erforschung der Geschichte und der Kultur der verschiedenen Völker der Vorzeit.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.





GHP: 11 AFG1155-1940

P
11

Preuss. Akad.
d. Wissensch.
Abhandlungen

Phil.-Hist. Kl.

1940

AFG
1155-
1940